

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 01.03.2019 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Partiarisches Nachrangdarlehen faber Biomechanik GmbH (NRD faber Biomechanik 2019-2024)“).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit faber Biomechanik GmbH, Ludwig-Thoma-Straße 26, 93152 Nittendorf, www.faber-biomechanik.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg HRB 12562 (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist die Herstellung, Entwicklung sowie der Vertrieb von Medizingeräten.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform aescuvest GmbH, Hanauer Landstr. 328-330, 60314 Frankfurt am Main, www.aescuvest.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100439 (Internet-Dienstleistungsplattform).</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik Anlagestrategie ist es, die notwendigen Mittel für Investitionen in den laufenden Geschäftsbetrieb des Emittenten aufzunehmen. Die qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehensmittel sollen eine ergebnisorientierte Finanzierungskomponente im Gesamtfinanzierungskonzept des Emittenten darstellen. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, um die Produktentwicklung und -zulassung für marktvorbereitende Aktivitäten sowie für den Geschäftsbetrieb zur Stärkung der operativen und finanziellen Flexibilität sicherzustellen. Sie sieht im Wesentlichen vor, den Multitherapiewagen Aduivad® fertig zu entwickeln und national sowie in ausgewählten internationalen Zielmärkten einzuführen.</p>
	<p>Anlageobjekt Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern ausgereichten partiarischen Nachrangdarlehen zur Umsetzung der Anlagepolitik, zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung, den Kosten der Treuhandbank und Investors Relation, zu verwenden. Der Emittent hat sich auf die Entwicklung des patentierten Multitherapiewagens Aduivad® spezialisiert. Mit dem Aduivad® kommt ein neuartiges Medizinprodukt auf den Markt, das in der Rehabilitation bei vielen verschiedenen Krankheitsbildern eingesetzt werden kann. Der Hauptnutzen des Aduivad® besteht in der Mobilisation von Patienten, mit dem Ziel Folgekrankheiten und Pflegebedürftigkeit zu minimieren oder zu vermeiden.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss und dem Geldeingang auf dem Treuhandkonto und endet einheitlich für alle Anleger am 31.12.2024 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Der Emittent kann das partiarische Nachrangdarlehen kündigen: 1. Bei einer der Schwarmfinanzierung nachfolgenden Finanzierungsrunde durch Eigenkapitalgeber (z.B. Business Angels), deren Volumen höher ist als das Finanzierungs-Limit dieses partiarischen Nachrangdarlehens (300.000 €). 2. Bei einem Exit-Ereignis (Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf, Vermögensverkauf oder wirtschaftlich äquivalente Gestaltung, durch die ein vom Emittenten unabhängiger Erwerber eine Mehrheitsbeteiligung (bezogen auf die Stimmrechte) am Emittenten erwirbt), bei dem die Anleger direkt partizipieren. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen ab Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und an der Wertsteigerung zu partizipieren. Ab Geldeingang des partiarischen Nachrangdarlehensbetrags auf das Treuhandkonto ist das partiarische Nachrangdarlehen hinsichtlich des jeweils ausstehenden partiarischen Nachrangdarlehensbetrags bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung wie folgt zu verzinsen:</p> <p>1. Festzinssatz von 2,5 % p.a.. Der Festzins ist jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2021.</p> <p>2. Der Anleger erhält darüber hinaus eine individuelle Umsatzbeteiligung an dem jeweiligen jährlichen Umsatz der Kalenderjahre 2020 bis 2024 in Höhe von 0,01 % pro 1000 Euro Darlehensbetrag („individuelle Umsatzbeteiligung“). Diese ergibt sich wie folgt: Alle Anleger gemeinsam erhalten mindestens 1,0 % (bei Erreichen der Funding-Schwelle in Höhe von 100.000 Euro) und maximal 3,0 % (bei Erreichen des maximalen Emissionsvolumens in Höhe von 300.000 Euro) des jeweiligen jährlichen Umsatzes der Kalenderjahre 2020 bis 2024 („Umsatzbeteiligung“); die Höhe der Umsatzbeteiligung steigt im Verhältnis zu dem Gesamtbetrag aller durch die Schwarmfinanzierung tatsächlich eingeworbenen Investments. Die individuelle Umsatzbeteiligung der einzelnen Anleger ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer individuellen Investmentquote zu dieser Umsatzbeteiligung (individuelle Investmentquote x Umsatzbeteiligung = „individuelle Umsatzbeteiligung“). Die individuelle Investmentquote gibt das Verhältnis des individuellen Nachrangdarlehensbetrags eines Anlegers zum Gesamtbetrag aller durch diese Vermögensanlage eingeworbenen Investments („Funding-Summe“) an (Nachrangdarlehensbetrag/Funding-Summe = „individuelle Investmentquote“). Damit wird die individuelle Umsatzbeteiligung berechnet als Nachrangdarlehensbetrag/Funding-Summe x Umsatzbeteiligung. Bsp.: Bei einem individuellen Nachrangdarlehensbetrag von 1000 Euro und einer Funding-Summe von 300.000 Euro ergibt sich für den einzelnen Anleger eine individuelle Investmentquote von 0,0033 (1000 / 300.000). Die individuelle Umsatzbeteiligung beträgt pro 1000 Euro Darlehensbetrag folglich 0,01% (0,0033 x 3,0%). Die Umsatzbeteiligung ist zahlbar jeweils zum 01.04. des Folgejahres eines für den Umsatz relevanten Kalenderjahres, erstmals am 01.04.2021.</p> <p>3. Zusätzlich haben die Anleger – sollte der Emittent Gewinne zu verzeichnen haben – Anspruch auf Gewinnausschüttungen in Höhe ihrer individuellen virtuellen Beteiligungsquote („Gewinnbeteiligung“). Die Gewinnbeteiligung ist zahlbar jeweils 8 Monate nach Geschäftsjahresende, das heißt jeweils zum 31.08. eines Jahres, erstmals am 31.08.2019. Die Höhe der individuellen virtuellen Beteiligungsquote eines Anlegers hängt zum einen vom individuellen Nachrangdarlehensbetrag eines Anlegers und zum anderen vom Gesamtbetrag aller durch diese Vermögensanlage eingeworbenen Investments ab („individuelle Beteiligungsquote“ = individueller Nachrangdarlehensbetrag / (Pre-Money-Bewertung des Emittenten + Funding-Summe)). Sie beträgt folglich bei der vorliegenden Pre-Money-Bewertung des Emittenten (in Höhe von 2.900.000 Euro) und einer beispielhaft angenommenen Funding-Summe von 300.000 Euro pro 1000 Euro Darlehensbetrag mindestens 0,03125% (1000 / (2.900.000 + 300.000)). Die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers kann sich während der Laufzeit des Darlehens verringern, wenn der Emittent Kapitalerhöhungen oder Folge-Schwarmfinanzierungen durchführt (Verwässerung).</p> <p>4. Daneben schuldet der Emittent einen einmaligen, erfolgsabhängigen und am Ende der Laufzeit oder bei Wirksamkeit einer Kündigung fälligen Bonuszins. Dieser besteht in einer Beteiligung an der Unternehmenswertsteigerung in Höhe der monetären Wertsteigerung der</p>

	<p>individuellen virtuellen Beteiligungsquote, die der jeweilige Anleger am Emittenten erwirbt, während der Laufzeit. Erfolgt bis zum Laufzeitende keine Kündigung auf Grund weiterer Finanzierungsrunde oder Exit, wird zum Laufzeitende eine aktuelle Unternehmensbewertung erstellt und so die tatsächliche Wertsteigerung ermittelt. Die individuelle virtuelle Beteiligungsquote beträgt pro 1000 Euro Darlehensbetrag mindestens 0,03125% (Berechnungsgrundlage s.o. vorangehender Absatz). Auch hier gilt, dass sich die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers während der Laufzeit des Darlehens verringern kann, wenn der Emittent Kapitalerhöhungen oder Folge-Schwarmfinanzierungen durchführt (Verwässerung). Bereits geleistete Zinszahlungskomponenten (exklusive Frühzeichnerbonus), Umsatzbeteiligungen und Gewinnausschüttungen werden der Bonuszinskomponente angerechnet.</p> <p>5. Frühzeichnerbonus: Erhöhung des Festzinssatzes um 1,5 % p.a. auf 4,0 % p.a. bei Investment bis einschließlich 17. März 2019.</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt endfällig zum 31.12.2024 bzw. am Tag der Wirksamkeit einer Kündigung. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Darlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung der Anlagepolitik als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit und Folgefinanzierungen generiert.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p> <p>Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung für den weiteren Unternehmensaufbau nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p>Bestehende bilanzielle Überschuldung des Darlehensnehmers Der Darlehensnehmer weist in seiner Bilanz im Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung). Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht dadurch nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Darlehensnehmers nicht, da zum einen Gesellschafterdarlehen in erheblicher Höhe gewährt worden sind. Diese sind in der insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz des Darlehensnehmers nicht als Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Fortführung des Unternehmens nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Darlehensnehmers überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose). Der Darlehensnehmer ist nicht prüfungspflichtig; eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht erfolgt.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> <p>Verfügbarkeit Partiarische Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen partiarischen Nachrangdarlehen. Eine Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das partiarische Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von partiarischen Nachrangdarlehen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 300.000 („Finanzierungs-Limit“/maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten partiarischen Nachrangdarle-</p>

	<p>hens. Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1200 separate parti- arische Nachrangdarlehen geschlossen werden. Jedes parti- arische Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000 („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an. Ein Verschuldungs- grad des Emittenten, der sich aus dem letzten aufgestellten Jahresabschlusses 2017 ergibt, kann auf Grund eines nicht gedeckten Fehlbetrags in Höhe von 120.823,20 € nicht berechnet werden.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlun- gen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können und ob variable Zinskomponenten zur Auszah- lung gelangen, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen, das in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig ist. Der für den Emittenten rele- vante Markt ist der Markt für Medizintechnik. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der unternehmerischen Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen, die individuelle Umsatzbeteiligung und Gewinnbeteili- gung, die anteilige Wertsteigerung (Multiple) sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (z. B. Insolvenz des Emit- tenten) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinskomponenten, die individuelle Umsatzbeteiligung und Gewinnbeteiligung sowie den Darlehensbetrag nicht erhält.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen neben der Zahlung des Erwerbspreises (Darlehensbetrages) keine Kosten oder Provisionen an. Einzel- fallbedingt können dem Anleger über den Darlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Transaktionskosten dieser Finanzierung betragen 12 % zzgl. ges. MwSt. der Funding-Summe (Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Teil-Darlehen). Diese beinhalten: 1. Das Listing auf der Plattform, 2. weitere Dienstleistungen, die der Plattformbetreiber im Rahmen der Abwicklung des Funding-Prozesses und der Vermittlung der partiari- schen Nachrangdarlehens erbringt. Zusätzlich fallen 1,5 % p.a. zzgl. ges. MwSt. der Funding-Summe für Treuhandbank und Investors Relation an. Diese Gebühren werden durch das parti- arische Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 Wertpapierhan- delsgesetz (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Ver- lust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalin- vestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (6 Jahre). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquidi- tätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleis- tungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offen- gelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2017 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.unternehmensregister.de. Künftige offenegelegte Jahresabschlüsse werden ebenfalls erhältlich sein unter www.bundesanzeiger.de. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch inner- halb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
13.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.aescuvest.de sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.faber-biomechanik.de und kann diese kostenlos bei Herrn Jörg Diehl (j.diehl@aescuvest.de) anfordern. Die parti- arischen Nach- rangdarlehen werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet- Dienstleistungsplattform www.aescuvest.de vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jedes parti- arische Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbe- trag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, Gesellschafterkrediten, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den parti- arischen Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung indi- vidueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
14.	<p>Kenntnisnahme Warnhinweis Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertrags- schluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>